Kaiserpakt

Kaiser Friedrich IV. von Preußen

27. Februar 1920



1. Fassung

Contents

Ver	tragliche Definitionen	4
$\S 1$	Vertragliche Gültigkeit	4
$\S 2$	Freiwilligkeit der Unterzeichnung weiterer Abkommen	4
$\S 3$	Anerkennung weiterer Ansprüche	4
$\S 4$	Anspruchsverletzungen durch Vertragsparteien	5
$\S 5$	Anspruchsverletzungen durch andere Staaten	5
$\S 6$	Verteidigungspflicht	5
§7	Anspruchsdefinitionen	6
\mathbf{Ges}	etelle Ansprüche	6
§8	Aeternium-Mentis	6
§9	China	6
§10	Deutsches Kaiserreich	6
§11	Kasachstan	7
$\S{1}{2}$	Russland	7
§13	Orden	7

Vertragliche Definitionen

§1 Vertragliche Gültigkeit

- (1) Die Parteien dieses Abkommens sind die unterzeichnenden Staaten.
- (2) Der nachfolgende Vertrag ist gültig, bis von allen Vertragsparteien ein Abkommen zur Aufhebung des Abkommens von Tokiun aufgesetzt und unterschrieben wird.
- (3) Das Madagassische Verfassungsgericht ist in der Lage, die Vertragsgültigkeit im Zweifelsfalle für alle Mitglieder ausnahmslos und zeitweise auszusetzen.
- (4) Die Aussetzung darf höchstens zwei Monate dauern.
- (5) Entscheidungen im Zuge dieses Abkommens müssen von der Mehrheit der Vertragsmitglieder bewilligt werden.
- (6) Die vertragliche Anerkennung durch autonome Staaten erfolgt nur durch Unterschrift durch die ihnen übergeordnete souveräne Vertragsnation, sofern sie nicht explizit im Vertrag mitsamt ihrer Ansprüche erwähnt werden.
- (7) Die Bezeichnung der Staaten entspricht deren Namen zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterzeichnung.
- (8) Nur rechtmäßige Nachfolger der Staaten haben das Recht, die Mitgliedschaft ihres Vorgängers im Vertrag fortzuführen, ohne zu unterzeichnen.
- (9) Dies bedeutet jedoch auch die damit einhergehende vollständige Anerkennung des gesamten Inhalts.
- (10) Interventionen bezüglich Anspruchsstellungen können nur mit nachvollziehbarem Grund anerkannt werden.

§2 Freiwilligkeit der Unterzeichnung weiterer Abkommen

Unterzeichnende Staaten dürfen nicht auf Grundlage dieses Abkommens zur Unterzeichnung anderer Abkommen gezwungen werden.

§3 Anerkennung weiterer Ansprüche

- $(1)\;$ Es werden nur Gebietsansprüche anerkannt, die vom Abkommen von Tokiun vorgesehen sind.
- (2) Es ist den unterzeichnenden Mitgliedern verboten, Ansprüche anzuerkennen, die im Konflikt mit Absatz 1 stehen.
- (3) Alle Vertragsparteien dürfen nur Gebiete auf der Erde beanspruchen.
- (4) Die Außenwelt gehört nicht zur Erde.

- (5) Alle Vertragsparteien verpflichten sich auch, die Ansprüche anderer Staaten auf Gebiete außerhalb der Erde ebenfalls abzuerkennen.
- (6) Absatz 3 ff. gilt auch für die Nichtbeanspruchung der Antarktis.
- (7) Hoheitsgewässer sind gültige Ansprüche gelten gemäß angehängter Karte.
- (8) Die Hoheitsgewässer entsprechen den eingekreisten Bereichen.
- (9) Für Landflächen, die nicht eingekreist sind, gilt dass alles in einem Radius von fünfzig Blöcken Hoheitsgewässer sind.
- (10) Besteht ein Konflikt zwischen den Radien zweier verschiedener Länder, so wird in der Mitte der Schnittfläche die Abgrenzung verlaufen.
- (11) Wird ein gesamter Ozean oder ein Teil des Ozeans als Gesamtanspruch formuliert, so ist dieser das Hoheitsgewässer des Staats.
- (12) Ausnahme zu Absatz 11 sind die Gebiete in einem Radius von fünfzig Blöcken um fremde Küsten herum.
- (13) Ein Bereich gilt auch als Hoheitsgewässer, wenn er zwischen zwei oder mehr Gebieten desselben Staats liegt und nicht in Konflikt mit einem fremden Hoheitsgewässer kommt.

§4 Anspruchsverletzungen durch Vertragsparteien

- (1) Jegliche Verletzungen von Ansprüchen gemäß Abkommen von Tokiun, die von Vertragsparteien begangen werden, werden notfalls durch den Ausschluss des Aggressors aus dem Vertrag geahndet.
- (2) Durchgesetzte Ansprüche müssen von allen Parteien militärisch verteidigt werden.

§5 Anspruchsverletzungen durch andere Staaten

Wer Ansprüche gemäß Abkommen von Tokiun verletzt und keine Vertragspartei ist, muss militärisch bekämpft werden und notfalls vollkommen erobert werden.

§6 Verteidigungspflicht

- (1) Jeder Staat ist gemäß §§4, 5 zur Verteidigung der Abkommensansprüche verpflichtet.
- (2) Man kann von der Verteidigungspflicht mit einem offiziellen Schreiben zurücktreten.
- (3) Macht man von Absatz 2 Gebrauch, so sind die anderen Abkommensstaaten nicht mehr zur Verteidigung der eigenen Ansprüche verpflichtet.

§7 Anspruchsdefinitionen

- (1) Ein durchgesetzter Anspruch ist ein Anspruch, der mittels gemäß Serverkriegsrecht legaler Methoden erworben wurde.
- (2) Ein vorgesehener Anspruch ist ein Anspruch, den der Staat in nicht näher zu definierender Zukunft gemäß Abkommen von Tokiun erwerben darf.
- (3) Die Ansprüche werden über am 17. Juli 2023 völkerrechtlich anerkannte Staaten und sonstige geographischen Gegebenheiten der realen Welt definiert.

Gestelle Ansprüche

§8 Keosu Teikoku

Die Ansprüche von Keosu Teikoku lauten wie folgt:

- 1. Grönland
- 2. Svalbard und Jan Mayen
- 3. Die Nordhälfte von Nowaja Semlja
- 4. Wisconsin gemäß Grenzen zu seiner größten Ausdehnung

§9 China

Die Ansprüche Chinas lauten wie folgt:

1. China mitsamt Hongkong und der Insel Taiwan

§10 Deutsches Kaiserreich

- (1) Die Ansprüche des Deutschen Reichs lauten wie folgt:
 - 1. Das geographische Europa einschließlich aller Außengebiete und Überseeterritorien, die zu den dazugehörigen Ländern gehören, mit Ausnahme der Inseln Großbritanniens und der Insel Irland samt der dazugehörigen Außengebiete und Überseeterritorien, sowie Island, Svalbard und Jan Mayen
 - 2. Russland bis zur, in Absatz 2 definierten Grenze
 - 3. Die südliche Hälfte von Nowaja Semlja
 - 4. Die Türkei
 - 5. Syrien
 - 6. Der Libanon
 - 7. Israel
 - 8. Ägypten

- 9. Libyen
- 10. Algerien
- 11. Tunesien
- 12. Marokko
- 13. Indonesien
- 14. Australien
- 15. Eine Fläche mit einem 100-Blöcke-Radius um den Mount Everest
- 16. Eine Fläche mit einem 100-Blöcke-Radius um Machu Picchu
- 17. Eine Fläche mit einem 100-Blöcke-Radius um den Mount St. Elias
- 18. Japan mitsamt aller dazugehörigen Inseln
- 19. Nordkorea
- 20. Südkorea
- (2) Die Grenze zwischen Russland und dem Deutschen Kaiserreich verläuft genau mittig zwischen den Küstenlinien des Obbusens bis zur Ob. Dieser folgt die Grenze exakt mittig zwischen den Ufern bis zur Stadt Labytnangi. Von hier aus verläuft die Grenze parallel zum Äquator bis genau vor das Ural-Gebirge. Diesem folgt die Grenze in gleichem Abstand bis zur untersten Spitze. Von hier aus verläuft die Grenze parallel zum Meridian bis zur Grenze von Kasachstan.

§11 Kasachstan

Kasachstans Ansprüche lauten wie folgt:

1. Kasachstan

§12 Russland

Russlands Ansprüche lauten wie folgt:

1. Gesamt Russland östlich der, in §10 Abs. 2 beschriebenen Grenze

§13 Orden

Die Ordensansprüche lauten wie folgt:

- 1. Nepal
- 2. Bhutan
- 3. Tibet bis unterhalb der chinesischen Autobahn S301